



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

15. März 2021

Referenz-Nr.: G 5 h / GWV 2021-0061 / GWR h 7-1

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

12. März 2021

1/4

Quellfassungen Mesikon. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Illnau-Effretikon
- Betroffene Stadtrat Illnau-Effretikon, Marktplatz 29, 8307 Effretikon
Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon, c/o Andreas Minder, Horben 5, 8308 Illnau
- Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Quellfassungen Mesikon (GWR h 7-1) 1:1000 vom 6. Mai 2020
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Mesikon (GWR h 7-1) vom 23. April 2020
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Illnau-Effretikon vom 4. Februar 2021
- Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Mesikon 1 und 2 (GWR h 07-1), 8308 Illnau» (Nr. 12022) vom 11. September 2018 der Dr. von Moos AG, Zürich
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Lieferschein vom 22. Februar 2021 reichte die Stadt Illnau-Effretikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Mesikon (Grundwasserrecht h 7-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 90/1981 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Mesikon genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überarbeitet. Im Auftrag der Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 11. September 2018 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 1. November 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 4. Februar 2021 hob der Stadtrat Illnau-Effretikon den alten Festsetzungsbeschluss vom 20. November 1980 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzrechtlichen Erhaltung der Quelfassungen Mesikon gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutz zonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutz zonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutz zonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutz zonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutz zonenplan und das entsprechende Schutz zonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutz zonenreglements dem Stadtrat Illnau-Effretikon.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutz zonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 90/1981 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutz zonen um die Quelfassungen Mesikon (GWR h 7-1) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 4. Februar 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutz zonen um die Trinkwasserfassungen Mesikon (GWR h 7-1) und das entsprechende Schutz zonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutz zonen um die Quelfassungen Mesikon zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutz zonen Trinkwasserfassungen Mesikon (Grundwasserrecht h 7-1)

Illnau-Effretikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 12. März 2021 die mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 4. Februar 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutz zonen um die Quelfassungen Mesikon und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 837 Effretikon, ein-gesehen werden.»

4. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzu-stellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Re-kursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Geneh-migungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfälli-ge Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffen- den Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle ingela- den, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stamp-fenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die ent-sprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts wer-den für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Ge-bühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon, c/o Andreas Minder, Horben 5, 8308 Illnau

Staatsgebühr:	Fr.	656.50 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	752.50

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Illnau
- Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon, c/o Andreas Minder, Horben 5, 8308 Illnau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Stadt Illnau-Effretikon, Abteilung Tiefbau, zHv Dieter Fuchs, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (achtfach)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

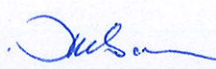
Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung

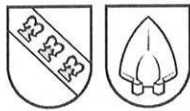


Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **15. März 2021**

Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Zürich, 14.1.22 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt., 2. 



BESCHLUSS

VOM 04. FEBRUAR 2021

Verwaltungsgericht

..... Nr. /

Eingang ...2.4..DEZ. 2021

Poststempel ...2.3..DEZ..2021

GESCH.-NR. 2020-0409
BESCHLUSS-NR. 2021-25
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **39 WASSERVERSORGUNG**
39.04 Anlagen
39.04.50 Grund- und Quellwasserfassungen in eD

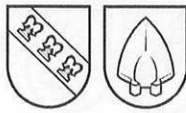
BETRIFFT **Quellfassung Mesikon;**
Festsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone und des Reglements

AUSGANGSLAGE

Die private Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon nutzt zwei Quellfassungen in Mesikon. Mit Beschluss vom 20. November 1980 setzte der Stadtrat die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Mesikon fest. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung durch den Kanton wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Gegenüber der bisherigen Regelung wird vor allem die Fläche der Schutzzone S3 leicht angepasst und verkleinert. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat das angepasste Schutzonenreglement geprüft und mit Schreiben vom 23. April 2020 die Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon beauftragt, beim Stadtrat die Festsetzung der revidierten Unterlagen zu beantragen.

FESTSETZUNG SCHUTZZONENREGLEMENT UND -PLAN

Die Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon hat in der Zwischenzeit die von den Schutzonen betroffenen Grundeigentümer über das angepasste Schutzonenreglement informiert. Die aufgrund des hydrologischen Berichts und den gesetzlichen Bestimmungen neu erstellten Unterlagen entsprechen gemäss Vorprüfung durch das AWEL den Vorschriften. Dem Erlass, gestützt auf die §§ 35f des kantonalen Einführungs-gesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts, steht nichts entgegen.



BESCHLUSS

VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0409

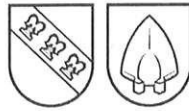
BESCHLUSS-NR. 2021-25

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Auf Gesuch der Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon werden die revidierten Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Mesikon (GWR h 7-1) festgesetzt. Massgebend sind der Schutzzonenplan 1:1000 vom 6. Mai 2020 sowie das Schutzzonenreglement vom 23. April 2020.
2. Die bisher bestehenden Schutzzonen für die Quelfassungen Mesikon gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. November 1980 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses aufgehoben und durch die vorliegende Festsetzung ersetzt.
3. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft wird ersucht, die neu festgesetzten Schutzzonen zu genehmigen.
4. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, diesen Beschluss nach Vorliegen der Genehmigung durch das AWEL amtlich zu publizieren.
5. Die neuen Schutzzonen sind in der amtlichen Vermessung nachzutragen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation respektive Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingelegt werden. Ein Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige formelle oder materielle Entscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Betroffene Grundeigentümer, unter Beilage eines Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements, eingeschrieben. Der Versand erfolgt nach der Genehmigung durch das AWEL (durch Abteilung Tiefbau)
 - b. Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon, Andreas Minder, Horben 5, 8308 Illnau
 - c. AWEL, Gewässerschutz, Annette Jenny, Postfach, 8090 Zürich, unter Beilage von sieben unterzeichneten Exemplaren der Schutzzonenakten (durch Abteilung Tiefbau)
 - d. Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau
 - e. Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon
 - f. Abteilung Tiefbau



BESCHLUSS

VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0409
BESCHLUSS-NR. 2021-25

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 08.02.2021

Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Zürich, 14.1.22 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 07.05.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.05.2024
Meldungsnummer: VE-ZH07-000000083

Publizierende Stelle
Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Mesikon (Grundwasserrecht H 7-1)

Betrifft: 8308 Illnau

FESTSETZUNG

Der Stadtrat Illnau-Effretikon hat mit Beschluss Nr. 2021-25 vom 4. Februar 2021 für die Quelfassung Mesikon eine revidierte Grundwasserschutzzone festgesetzt und den dazugehörigen Schutzzonenplan vom 6. Mai 2020 sowie das Schutzzonenreglement vom 23. April 2020 genehmigt.

GENEHMIGUNG

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 12. März 2021 die mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 4. Februar 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Mesikon und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 7. Mai bis 5. Juni 2021 bei der Stadt Illnau-Effretikon, Abteilung Tiefbau (3. OG), Märtplatz 29, 8307 Effretikon, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss resp. Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss resp. die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 05.06.2021

Kontaktstelle:

Stadt Illnau-Effretikon

Abteilung Tiefbau

Märtplatz 29

8307 Effretikon



G.-Nr. R3.2021.00099
BRGE III Nr. 0181/2021

Entscheid vom 17. November 2021

Mitwirkende Abteilungspräsident Felix Müller, Baurichterin Sabine Ziegler, Baurichter Martin Farner, Gerichtsschreiber Paul Wegmann

in Sachen **Rekurrierende**

Daniel und Theres Baumann, Fehraltorferstrasse 8, 8308 Illnau

gegen **Rekursgegnerschaft**

1. Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtpplatz 29, 8307 Illnau-Effretikon
2. Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Mitbeteiligte

3. Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon,
c/o Peter Rutishauser, Horben 9c, 8308 Illnau

betreffend

Beschluss des Stadtrates vom 4. Februar 2021 und Genehmigungsverfügung der Baudirektion Kanton Zürich (AWEL) G 5 h / GWV 2021-0061 / GWR h 7-1 vom 12. März 2021; Festsetzung der Grundwasserschutzzone und des zugehörigen Schutzzonenreglements Quelfassungen Mesikon (GWR h 7 - 1), Illnau-Effretikon

Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Zürich, 14.1.22 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.

hat sich ergeben:

A.

Mit Beschluss vom 4. Februar 2021 setzte der Stadtrat Illnau-Effretikon die revidierte Grundwasserschutzzone und das zugehörige Schutzzonenreglement Quelfassungen Mesikon (GWR h 7 - 1) fest. Mit Verfügung G 5 h / GWV 2021-0061 / GWR h 7-1 vom 12. März 2021 erfolgte die Genehmigung durch die Baudirektion bzw. das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

B.

Gegen diese beiden Entscheide erhoben Daniel und Theres Baumann mit Eingabe vom 17. Mai 2021 Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich und stellten folgende Anträge:

- " 1. Antrag zur Abgrenzung der Schutzzone 3, Verkleinerung: Die Schutzzone ist im Westen gemäss Planbeilage zu verkleinern. [..]
2. Antrag für eine Entschädigung des Ertragsausfalls: Die Ertragseinbussen infolge der Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone 3 sind zu entschädigen."

C.

Mit Präsidialverfügung vom 14. Juni 2021 (mit welcher die Präsidialverfügung vom 27. Mai 2021 ersetzt wurde) wurde vom Rekurseingang Vormerk genommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon wurde als Mitbeteiligte in das Rekursverfahren einbezogen.

D.

Mit Vernehmlassung vom 17. Juni 2021 beantragte die Baudirektion Kanton Zürich (unter Verweis auf den Mitbericht des AWEL vom 15. Juni 2021) die Abweisung des Rekurses. Der Stadtrat Illnau-Effretikon beantragte mit Eingabe vom 1. Juli 2021, der Rekurs sei abzuweisen, soweit darauf einzutre-

ten sei, unter Kostenfolge zulasten der Rekurrierenden. Die Mitbeteiligte verzichtete stillschweigend auf Einreichung einer Vernehmlassung.

E.

Die Rekurrierenden reichten innert Frist keine Replik ein.

F.

Mit Präsidialverfügung vom 12. August 2021 wurde der Stadtrat Illnau-Effretikon zur Einreichung der Dokumente betreffend Zustellung der angefochtenen Entscheide an die betroffenen Grundeigentümer aufgefordert. Mit Begleitschreiben vom 17. August 2021 wurden die entsprechenden Dokumente eingereicht.

G.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit zur Entscheidbegründung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Es kommt in Betracht:

1.

Die Rekurrierenden (bzw. gemäss Angaben im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich [GIS-ZH; <https://maps.zh.ch/>] jedenfalls Daniel Baumann) sind Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. IE5377, das gemäss den angefochtenen Entscheiden (weiterhin) in seinem östlichen Bereich teilweise in der Grundwasserschutzzone S3 und teilweise in der Grundwasserschutzzone S2 zu liegen kommt. Als von der Planfestsetzung betroffene Grundeigentümer sind sie demnach ohne Weiteres im Sinne von § 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zur Rekuserhebung legitimiert. Auch die Übrigen Prozessvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, was insbesondere auch hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Rekurs-

erhebung gilt, nachdem die angefochtenen Entscheide den Rekurrierenden (bzw. Daniel Baumann) am 1. Mai 2021 zugestellt wurden (act. 19.3). Damit ist auf den Rekurs grundsätzlich einzutreten.

Nicht einzutreten ist jedoch auf Antrag 2 der Rekursschrift, mit welchem die Rekurrierenden (unter Verweis auf den durch die Nutzungsbeschränkungen herbeigeführten erheblichen Minderertrag des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks) eine Entschädigung des Ertragsausfalls verlangen. In Konstellationen, in denen sich die Frage stellt, ob eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (hier in Form der Anordnung einer Grundwasserschutzzone S3) eine Entschädigungspflicht nach sich zieht, gilt im Wesentlichen ein Verfahrensdualismus: Im Rahmen eines wie vorliegend gegen die Festsetzung der Zone gerichteten Verfahrens stellt sich nur die Frage, ob der Eingriff in die Bestandesgarantie der Eigentumsgarantie gerechtfertigt ist. Ob die einmal festgesetzte Eigentumsbeschränkung zu entschädigen ist, ist hingegen in einem separaten Verfahren zu prüfen. Die Auseinandersetzung über Entschädigungsfolgen von planungs- und baurechtlichen Massnahmen erfolgt erst, wenn rechtskräftig über die Zulässigkeit dieser Massnahmen entschieden ist (VB.2019.00728 vom 9. Juli 2020, E. 4.1). Schon aus diesem Grund kann im vorliegenden Verfahren noch nicht über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch entschieden werden. Es kommt hinzu, dass Grundlage eines solchen Anspruchs § 183^{bis} und § 183^{ter} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wären: Wirkt eine auf dem Grundeigentum lastende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ähnlich einer Enteignung, so ist der Betroffene berechtigt, vom Gemeinwesen, das die Eigentumsbeschränkung erlassen hat, angemessene Entschädigung zu verlangen (§ 183^{bis} Abs. 1 EG ZGB; vgl. zum letztlich Entschädigungspflichtigen allerdings auch Art. 20 Abs. 2 lit. c des Gewässerschutzgesetzes [GSchG], wonach die Inhaber von Grundwasserfassungen für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufzukommen haben). Vorzugehen ist dabei nach dem in § 32 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privat-rechten (AbtrG) vorgesehenen Verfahren (§ 183^{ter} Abs. 2 EG ZGB), so dass zum Entscheid die Schätzungskommission berufen ist, deren Entscheid wiederum beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann (§ 32 und 46 AbtrG). Entsprechend fehlt es dem Baurekursgericht auch an der sachlichen Zuständigkeit zur Beurteilung der Entschädigungsforderung, weshalb

insoweit auf den Rekurs nicht einzutreten ist (vgl. auch VB.2019.00728 vom 9. Juli 2020, E. 1.2).

2.

Die beiden Quellfassungen Mesikon 1 und 2 liegen im nordöstlichen Bereich des zur kantonalen Landwirtschaftszone Lk gehörenden Grundstücks Kat.-Nr. IE5349 in der Gemeinde Illnau-Effretikon. In dessen nordwestlichem Bereich (wie auch auf der nordwestlich anschliessenden Kleinparzelle Kat.-Nr. IE5389) befinden sich mehrere Bauten. Nördlich davon liegt das Grundstück Kat.-Nr. IE5342, wiederum nördlich desselben das rekurrentische Grundstück Kat.-Nr. IE5377, wobei beide ebenfalls zur kantonalen Landwirtschaftszone gehören. Während sich auf einer Teilfläche des ersteren ein Gebäudekomplex befindet, ist letzteres vollständig unüberbaut. Die Quellfassungen liegen innerhalb der Gewässerschutzzonen S2 und S3 im Süden, die genannten Gebäude entsprechend im südwestlichen Randbereich bzw. südwestlich ausserhalb der Zone S3.

3.1.

Die Rekurrierenden argumentieren, nachdem im südwestlichen Bereich der Grundwasserschutzzone S3 neue Gebäude erstellt worden seien, die den Wasserzufluss behinderten, mache die Ausdehnung gegen Westen keinen Sinn mehr. Aus diesem Grund sei die Zone S3 im Westen gemäss dem von ihnen eingereichten Plan (act. 5) zu verkleinern. Dem Plan lässt sich Folgendes entnehmen: Während gemäss angefochtener Festsetzung und Genehmigung die südöstliche Ecke des rekurrentischen Grundstücks Teil der Grundwasserschutzzone S2 bildet (vgl. act. 12.4), umfasst die Zone S3, soweit sie das rekurrentische Grundstück betrifft, weitere Flächen desselben, die sich nordwestlich und nordöstlich der Zone S2 befinden. Die Rekurrierenden möchten demgegenüber, dass die auf ihrem Grundstück befindliche nordwestliche Grenzlinie der Zone S2 auf ihrem Grundstück in gerader Linie verlängert und lediglich der südöstlich dieser Linie gelegene Teil der Zone S3 zugewiesen würde, während der nordwestlich dieser Linie gelegene Bereich nach ihrem Dafürhalten neu nicht mehr Teil der Zone S3 bilden soll.

Dem hält die Baudirektion entgegen, die Schutzzonendimensionierung basiere auf dem hydrogeologischen Bericht "Quellfassungen Mesikon 1 und 2 (GWR h 07-1), 8308 Illnau" (Nr. 12022) der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 11. September 2018, in welchem die Schutzzonendimensionierungen hergeleitet und dargestellt seien. Diese entsprächen den Vorgaben an Grundwasserschutzzonen gemäss Anhang 4 Ziffern 123 f. der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sowie der "Wegleitung Grundwasserschutz" (BUWAL/BAFU, 2004). Die Zone S2 reiche ca. 110 m und die Zone S3 ca. 220 m in Zuflussrichtung ab dem Rand der Zone S1, seitlich umhülle die Zone S3 die Zone S2 um gut 40 m. Dabei sei die neu festgesetzte und genehmigte Zone genau gleich dimensioniert wie die bestehende und nun aufgehobene Zone S2 (genehmigt mit Baudirektionsverfügung Nr. 90/1981 vom 19. Januar 1981 [vgl. act. 12.1]), während die Zone S3 (auch auf dem rekurrentischen Grundstück) sogar verkleinert worden sei. Die Rekurrierenden würden nicht näher ausführen, welche Gebäude im Bereich der von ihnen erwähnten landwirtschaftlichen Siedlung auf den Parzellen Kat.-Nrn. IE5342, 5349 und 5389 neu erstellt worden seien und mit unterirdischen Bauteilen den Wasserzufluss behindern würden. In der Zone S3 seien bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. in den Bereich der wasserführenden Schichten grundsätzlich nicht zugelassen. Gemäss hydrogeologischem Bericht lägen die Fassungsrohre und damit die wasserführenden Schichten auf einer Kote von ca. 538 m.ü.M. und damit am Fassungsort rund 5-7 m unter Terrain. Dem AWEL sei keine Ausnahmegenehmigung bekannt, mit der Bauteile in den wasserführenden Schichten bewilligt worden wären. Zudem seien gemäss Abklärungen des AWEL bei der Eigentümerschaft der genannten Gebäude in den letzten 15 Jahren keine neuen unterirdischen Bauten erstellt worden. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass neue unterirdische Bauteile bestünden, die den Wasserzufluss zu den Quellen Mesikon behindern würden. Im Übrigen müsse unabhängig davon die Zone S3 die Zone S2 seitlich umhüllen und stromaufwärts solle der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 etwa so gross sein wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2. Die neu festgesetzte und genehmigte Zone S3 entspreche diesen Grundsätzen und könne nicht im Westen und Nordwesten um einen rund 40 m breiten Streifen verkleinert bzw. vollständig weggelassen werden, da dies den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen würde.

3.2.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 GSchG haben die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen – zu denen auch aus Grundwasser gespeiste Quellen gehören – auszuscheiden und die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festzulegen. Die Grundwasserschutzzonen bilden zusammen mit den Gewässerschutzbereichen (Art. 19 GSchG) und den Grundwasserschutzarealen (Art. 21 GSchG) das im Bundesrecht vorgesehene Instrumentarium des planerischen Grundwasserschutzes, das in Art. 29–32 GSchV in Verbindung mit Anhang 4 GSchV näher präzisiert wird. Im Kanton Zürich wird die bundesrechtliche Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen in §§ 35 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) geregelt.

Die Grundwasserschutzzonen bestehen aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der engeren Schutzzone (Zone S2) und der weiteren Schutzzone (Zone S3; Ziff. 121 Abs. 1 lit. a Anhang 4 GSchV; § 36 Abs. 1 Satz 1 EG GSchG). Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. Unfällen mit Stoffen, die Wasser verunreinigen können) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen (Ziff. 124 Abs. 1 Anhang 4 GSchV). Gemäss Ziff. 124 Abs. 2 Anhang 4 GSchV ist der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 in der Regel mindestens so gross wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2. Dabei gilt gemäss Ziff. 123 Abs. 3 Anhang 4 GSchV, dass die Zone S2 um Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen ausgeschieden und so dimensioniert wird, dass der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung mindestens 100 m beträgt sowie bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern (wobei es sich vorliegend gemäss dem hydrogeologischen Bericht um Lockergesteinsquellen handelt [act. 12.2 S. 4]) die Fliessdauer des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage mindestens 10 Tage beträgt.

Auf Antrag der Fassungseigentümer setzt der Gemeinderat die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlässt die zugehörigen Schutzvorschriften (§ 35 Abs. 1 EG GSchG). Er ordnet die erforderlichen Schutzmassnahmen nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften sowie

der örtlichen Bedürfnisse im Einzelfall an (§ 36 Abs. 2 Satz 1 EG GSchG). Die Baudirektion kann von der Pflicht zur Ausscheidung von Schutzzonen befreien, wenn am Schutz der betreffenden Fassungen keine öffentlichen Interessen bestehen (§ 35 Abs. 3 EG GSchG). Entscheidungshilfe der Verwaltung bildet insbesondere die erwähnte Wegleitung Grundwasserschutz.

Mit der Ausscheidung von Schutzzonen sind für die betroffenen Grundeigentümer Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, die ihre Grundrechte berühren (u.a. Einschränkungen bezüglich bestimmter baulicher Massnahmen sowie Restriktionen in Bezug auf Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel und Dünger; vgl. für die Zone S3 Ziff. 221 Anhang 4 GSchV). Gemäss Art. 36 Abs. 1–3 der Bundesverfassung (BV) sind solche Einschränkungen nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Letzterer besagt, dass die fraglichen Massnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich sein müssen und überdies zwischen dem angestrebten Zweck und dem mit der Massnahme verbundenen Eingriff ein vernünftiges Verhältnis bestehen muss (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020 Rz. 514 ff.).

3.3.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Rekurrierenden ohne Weiteres die Rechtmässigkeit der Dimensionierung der Grundwasserschutzzone S3 in Frage stellen können, auch wenn diese in der vorliegend strittigen Form gegenüber dem bisherigen Zustand sogar verkleinert worden ist. Zum einen gehen die Neufestsetzung und erneute Genehmigung aufgrund eines aktuellen hydrogeologischen Berichts mit einer umfassenden Überprüfung und Überarbeitung der Schutzzone einher, womit diese auch umfassend gerichtlich überprüft werden kann. Zum andern argumentieren die Rekurrierenden mit einer neu eingetretenen Entwicklung, die zwar zeitlich nicht näher spezifiziert wird, jedoch sinngemäss nach der Festsetzung im Jahr 1981 eingetreten sein soll. Allerdings unterlassen es die Rekurrierenden, ihr Vorbringen, wonach im südwestlichen Bereich der Zone S3 neue, den Wasserzufluss behindernde Gebäude erstellt worden seien, ausreichend zu substantiieren. So wird weder dargelegt, um welche Gebäude es sich han-

deln, noch inwiefern durch die behaupteten baulichen Massnahmen eine Behinderung des Wasserzuflusses bewirkt worden sein soll. Was Ersteres anbelangt, so lässt sich dem Luftbild aus dem Jahr 1981 und den Orthofotos der Jahre 2002, 2005/2006, 2010 und 2014-2022 (alle einsehbar im GIS-ZH, maps.zh.ch) sowie aus den Karten der Landestopographie (map.geo.admin.ch; Zeitreise-Kartenwerke) entnehmen, dass der Gebäudekomplex nördlich des Quellhofwegs auf dem Grundstück Kat.-Nr. IE5342 nach 1981 erstmals ca. 2005 und nochmals ca. im Jahr 2012 erweitert wurde. Dabei befindet sich der Neubau von ca. 2012 von vornherein ausserhalb der Zone S3 und zwar sowohl gemäss der strittigen als auch gemäss der bisher geltenden Dimensionierung (vgl. act. 12.4 sowie für den bisherigen Verlauf der Zonengrenze act. 12.1 bzw. für beides die Gewässerschutzkarte im GIS-ZH). Das ca. 2005 ergänzte Gebäude befindet sich grösstenteils innerhalb der bestehenden und etwa zur Hälfte innerhalb der vorgesehenen reduzierten Zone S3. Es liegen jedoch keine substantiierten Hinweise darauf vor, dass damit Eingriffe in den Grundwasserleiter einhergegangen wären. Dies erscheint denn auch insofern wenig plausibel, als zum einen für Eingriffe mit den seitens der Rekurrierenden umschriebenen Auswirkungen schon bisher bereits gestützt auf Ziff. 221 Abs. 1 lit. b Anhang 4 GSchV (und damit selbst bei Fehlen einer entsprechenden Bestimmung im bisher geltenden Schutzzonenreglement) von einer weitgehenden Unzulässigkeit (bzw. zumindest dem Erfordernis einer Ausnahmegewilligung) auszugehen war. Zum andern weist die Baudirektion zu Recht auf das Verhältnis der Lage der Fassungsröhre bzw. der mittleren Fassungstiefe (538 m.ü.M. gemäss act. 12.2 S. 5) zum bestehenden Terrain (gemäss der Karte "Digitale Höhenmodelle 2017 Bund" im GIS-ZH zwischen 543 und 545 m.ü.M. im Bereich der fraglichen Bauten) hin, da sich bei einem Niveauunterschied von 5-7 m die Vornahme nicht näher spezifizierter baulicher Eingriffe in die wasserführenden Schichten als eher unwahrscheinlich erweist. Zusammengefasst sind somit in Übereinstimmung mit der Baudirektion keine Hinweise auf die von den Rekurrierenden behauptete Problematik einer Behinderung des Wasserzuflusses ersichtlich.

Es kommt hinzu, dass selbst unter Zugrundelegung der rekurrentischen Behauptungen keine Verkleinerung der Zone S3 zu erfolgen hätte. Auszugehen ist von der im hydrogeologischen Bericht getroffenen Feststellung einer Zuströmrichtung von Nordosten her in Fallrichtung des Geländes (act. 12.2 S. 8; vgl. auch den im Anhang zum Bericht enthaltenen Plan mit

Darstellung der Fliessrichtung des Grundwassers, aus dem ersichtlich ist, dass diese sich innerhalb der Zone S3 aufgrund einer leichten Krümmung der Nord-Süd-Achse annähert). Entsprechend wird denn auch festgehalten, dass die Schutzzonen den Nahbereich obstromig der Fassungen umfassen (act. 12.2 S. 7), während die (neu leicht reduzierte) Abgrenzung gegen Westen beim Quellhof (was den vom Rekurrenten angeführten Gebäuden entspricht) sich in Abströmrichtung befinde (act. 12.2 S. 8). Damit lässt sich gerade nicht konstatieren, dass die von den Rekurrierenden behauptete Behinderung des Wasserzuflusses im Bereich der fraglichen Gebäude (die zudem von vornherein nur relativ geringfügig in den südwestlichen Teil der Zone S3 hineinragen) eine Verbindung zwischen der wasserführenden Schicht im strittigen Teil der Zone S3 und den Quellfassungen verunmöglichen würde. Geht man von dem in E. 4.2 erwähnten Schutzzweck der Zone S3 aus, wonach diese hinreichend Zeit und Raum für erforderliche Massnahmen bei drohender Gefahr (z.B. aufgrund von Unfällen mit wasserverunreinigenden Stoffen) gewährleisten soll, so erweist sich die Dimensionierung der Zone S3 im strittigen westlichen Bereich hierzu selbst unter Zugrundelegung der rekurrentischen Behauptungen als geeignet und erforderlich. Es entspricht denn auch einem bewährten Vorgehen, dass die Zone S3 zwar in Zuströmrichtung die grössten Dimensionen aufweist (vgl. E. 4.2), zugleich die Zone S2 aber (ausgehend von der Zuströmrichtung) auch seitlich ummantelt (vgl. Wegleitung Grundwasserschutz, S. 43 ff. [insb. S. 47 Abb. 19]; ebenso Modul "Grundwasserschutz bei Lockergesteinen" des BAFU, Bern 2012, S. 43 f. [insb. Abb. 10]). Dieser in hydrogeologischer Hinsicht gebotenen Ausgestaltung trägt die strittige westliche Begrenzung der Zone S3 Rechnung, während bei der von den Rekurrierenden verfochtenen Variante die der Zone S3 immanente Pufferfunktion in nördlicher und nordwestlicher Richtung nicht mehr gewährleistet wäre. Festzuhalten ist schliesslich, dass der damit im Vergleich zum rekurrentischen Begehren flächenmässig weitergehende Einbezug von Landwirtschaftsland in die Zone S3 auch die Zweck-Mittel-Relation wahrt: Zum einen besteht am Schutz der beiden für die Trinkwasserversorgung verwendeten Quellfassungen mit einer mittleren Schüttmenge von insgesamt 125 l/min (act. 12.2 S. 7) ein nicht unerhebliches öffentliches Interesse, während sich zum andern die für die Rekurrierenden bzw. deren Pächter mit der Zuweisung einer Teilfläche zur Zone S3 verbundenen Einschränkungen als nicht sehr einschneidend (vgl. VB.2019.00728 vom 9. Juli 2020, E. 2.3) und damit als zumutbar erweisen.

4.

Zusammengefasst ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5.

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Rekurrierenden aufzuerlegen (§ 13 VRG).

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmbaren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.).

Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen.

Das Baurekursgericht erkennt:

I.

Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

II.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 3'000.-- Gerichtsgebühr

Fr. 190.-- Zustellkosten

Fr. 3'190.-- Total

=====

werden den solidarisch haftenden Rekurrierenden auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.